Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9920**

19. Wahlperiode 07.05.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beendigung des Betriebs von Kohlekraftwerken zur Stromerzeugung (Kohlekraftwerk-Sofortmaßnahme-Gesetz)

A. Problem

Die weltweite Klimakrise und nationale, europäische und internationale Verpflichtungen im Bereich Klimaschutz erfordern ein unverzügliches Tätigwerden Deutschlands. Auch im Energiesektor sind sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig: Die Bundesregierung hat der am 6. Juni 2018 eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" den Auftrag erteilt, ein Aktionsprogramm zu erarbeiten, mit dem die Einsparziele für die Energiewirtschaft zuverlässig erreicht werden. Ihren Abschlussbericht hat die Kommission der Bundesregierung am 30. Januar 2019 übergeben.

Die Kommission hält – neben weiteren Maßnahmen – zum Schutze des Klimas bis 2022 einen Rückgang von „annähernd 5 GW" bei Braunkohlekraftwerken und von 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken gegenüber 2017 für zwingend erforderlich (Abschlussbericht S. 62).

Trotz der Dringlichkeit hat die Bundesregierung bislang keine klimaschützenden Maßnahmen zur Umsetzung des Kommissionsberichts auf den Weg gebracht. Dadurch besteht – gerade aufgrund der zeitlich engen Spielräume zur Eindämmung der Klimakrise – die Gefahr, die im gesellschaftlichen Konsens erreichten Minimalziele zu verfehlen.

B. Lösung

Vorliegender Gesetzentwurf macht den Einstieg in den Kohleausstieg und setzt für die erste Phase zum Klimaschutz im Bereich Braun- und Steinkohle bis 2022 die Forderungen der Kommission zum Klimaschutz um. Dies zeigt, dass sofortiges Handeln zur Bekämpfung der Klimakrise nicht nur erforderlich, sondern auch möglich ist.

Ziel des Entwurfs ist die Stilllegung von Braunkohlekraftwerkskapazitäten mit einer elektrischen Nettoleistung in Höhe von mindestens 3 GW und einer elektrischen Nettoleistung von mindestens 4 bis 7,7 GW Steinkohlekraftwerkskapazitäten (Anforderung der Kommission abzüglich der Sicherheitsbereitschaft und der Reserve) bis spätestens zum 31. Dezember 2022. Dabei setzt das Gesetz zunächst – entsprechend den Vorschlägen der Kommission (siehe Kommissionsbericht S. 64) – auf eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern. Im Falle des Scheiterns solcher Lösungsansätze bis zum 30. Juni 2020 enthält das Gesetz das notwendige Instrumentarium, um schnell auf die notwendigen Anforderungen des Klimaschutzes zu reagieren und die erforderliche Menge an Kraftwerkskapazitäten in verhältnismäßiger und entschädigungsfreier Art und Weise stillzulegen. Folgerichtig werden zudem die Genehmigung neuer Kohlekraftwerke untersagt sowie aus der Stilllegung folgende überschüssige Berechtigungen für den Emissionshandel aus der Versteigerung herausgenommen.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf nimmt sich nur einer der dringendsten Klimaschutzmaßnahmen im Energiesektor an.

Alternativ könnte angedacht werden, die abzuschaltenden Kraftwerke unmittelbar per Gesetz zu bestimmen. Vorliegender Entwurf setzt demgegenüber aber zunächst auf eine einvernehmliche Lösung.

Die weitere Umsetzung des Kommissionsberichts einschließlich finanzieller Maßnahmen und Hilfestellungen, insbesondere Strukturhilfen für betroffene Regionen, Regelungen für die weiteren Stilllegungspfad, aber auch weitergehende Maßnahmen zum Klimaschutz allgemein, wie bspw. ein umfassendes Klimaschutzgesetz des Bundes, bleiben der weiteren nahen Gesetzgebung vorbehalten.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beendigung des Betriebs von Kohlekraftwerken zur Stromerzeugung

(Kohlekraftwerk-Sofortmaßnahme-Gesetz)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13k wird wie folgt gefasst:
      „§ 13k Sofortmaßnahmeplan zum Klimaschutz“.
   b) Nach der Angabe zu § 13k wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 13l Ersatzmaßnahmen, Verordnungsermächtigung“.
2. Nach § 13j werden die folgenden §§ 13k und 13l eingefügt:

„§ 13k

Sofortmaßnahmeplan zum Klimaschutz

(1) Zum Schutze des Klimas und zur Erreichung nationaler, europäischer und internationaler Klimaschutzverpflichtungen hat die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2020 einen Sofortmaßnahmeplan zur Stilllegung von Erzeugungsanlagen, die Braunkohle oder Steinkohle als Brennstoff verwenden (Braunkohlekraftwerke oder Steinkohlekraftwerke), zu erstellen. Der Sofortmaßnahmeplan hat die Stilllegung von

1. Braunkohlekraftwerken mit einer elektrischen Nettoleistung von mindestens 3 Gigawatt und
2. Steinkohlekraftwerken mit einer elektrischen Nettoleistung von mindestens 4 Gigawatt bis spätestens zum 31. Dezember 2022 vorzusehen.

(2) Der Sofortmaßnahmeplan darf keine Anlage, die nach § 13b bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] zur endgültigen Stilllegung angezeigt wurde oder die nach § 13g stillzulegen ist, enthalten.

(3) Der Sofortmaßnahmeplan soll rechtsverbindliche Verpflichtungen der Betreiber zur Stilllegung einzelner Anlagen enthalten. Ein Betreiber kann eine Verpflichtung durch unwiderrufliche Anzeige der endgültigen Stilllegung eines Kohlekraftwerks bei der Bundesnetzagentur bis zum 29. Juni 2020 erklären. Die Stilllegung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Mit der Anzeige erlischt die Berechtigung zum Betrieb nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt. Die §§ 13b bis 13e und 13g finden keine Anwendung.

(4) Der Sofortmaßnahmeplan ist dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2020 zu übermitteln.

§ 131

Ersatzmaßnahmen, Verordnungsermächtigung

(1) Liegt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2020 kein Sofortmaßnahmeplan vor oder enthält der Plan keine ausreichenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen nach § 13k Absatz 2, ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.

(2) Zum Schutze des Klimas und zur Einhaltung nationaler, europäischer und internationaler Verpflichtungen sind Braunkohlekraftwerke mit einer elektrischen Nettoleistung von 3 Gigawatt und Steinkohlekraftwerke mit einer elektrischen Nettoleistung von 4 bis 7,7 Gigawatt bis spätestens zum 31. Dezember 2022 stillzulegen. Liegen rechtsverbindliche Verpflichtungen nach § 13k Absatz 2 vor, verringert sich die Gesamtleistung um den entsprechenden Betrag.

(3) Die Bundesregierung legt mittels Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bis spätestens zum 31. Juli 2020 die aus Gründen des Klimaschutzes erforderliche Höhe der abzuschaltenden elektrischen Nettoleistung bei Steinkohle nach Absatz 2 sowie die stillzulegenden Kohlekraftwerke und den Zeitpunkt der Stilllegung fest. Die Festlegung darf keine Anlage, die nach § 13b bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] zur endgültigen Stilllegung angezeigt wurde oder die nach § 13g stillzulegen ist, enthalten.

(4) Für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 genannten Kraftwerke erlischt die Berechtigung zum Betrieb nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum in der Rechtsverordnung genannten Datum.

(5) Zur Bestimmung der stillzulegenden Kraftwerke und des Stilllegungsdatums können insbesondere die Auswirkungen der Stilllegung auf die Versorgungssicherheit sowie

1. das Alter und Modernisierungen,
2. der Effizienzgrad und
3. der Ausstoß von Treibhausgasen

der einzelnen Kraftwerke herangezogen werden. Die Bedeutung der jeweiligen die Kraftwerke versorgenden Gewinnungsbetriebe für die Gesundheit, die Vermeidung von Umsiedlungen und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zu berücksichtigen. Die Stilllegungen haben aus Gründen des Klimaschutzes gestaffelt zu erfolgen; jährlich sind Braunkohlkraftwerke mit einer elektrischen Nettoleistung von 1 Gigawatt abzuschalten.

(6) Die §§ 13b bis 13e und 13g finden auf Stilllegungen nach Absatz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingfügt:

   „§ 4a Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Braunkohlekraftwerken oder Steinkohlekraftwerken werden keine Genehmigungen nach § 4 erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen für bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] genehmigte Braunkohlekraftwerke oder Steinkohlkraftwerke Genehmigungen zur Änderung des Betriebs erteilt werden, wenn durch die Änderung bei der jeweiligen Anlage ein Absenken des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen bewirkt wird. Die übrigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Nach § 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden Anlagen nach § 13k oder § 13l des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt, sind aus der zu versteigernden Menge Berechtigungen in der fünffachen Höhe des Fünfjahresdurchschnitts der Emissionen der betreffenden Anlage zu löschen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die weltweite Klimakrise und nationale, europäische und internationale Verpflichtungen im Bereich Klimaschutz erfordern ein unverzügliches Tätigwerden Deutschlands. Auch im Energiesektor sind sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig: Die Bundesregierung hat der am 6. Juni 2018 eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" den Auftrag erteilt, ein Aktionsprogramm zu erarbeiten, mit dem die Einsparziele für die Energiewirtschaft zuverlässig erreicht werden. Ihren Abschlussbericht hat die Kommission der Bundesregierung am 30. Januar 2019 übergeben.

Die Kommission hält – neben weiteren Maßnahmen – zum Schutze des Klimas bis 2022 einen Rückgang von „annähernd 5 GW" bei Braunkohlekraftwerken und von 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken gegenüber 2017 für zwingend erforderlich (Abschlussbericht S. 62).

Trotz der Dringlichkeit hat die Bundesregierung bislang keine klimaschützenden Maßnahmen zur Umsetzung des Kommissionsberichts auf den Weg gebracht. Dadurch besteht – gerade aufgrund der zeitlich engen Spielräume zur Eindämmung der Klimakrise – die Gefahr, die im gesellschaftlichen Konsens erreichten Minimalziele zu verfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vorliegender Gesetzentwurf macht den Einstieg in den Kohleausstieg und setzt für die erste Phase zum Klimaschutz im Bereich Braun- und Steinkohle bis 2022 die Forderungen der Kommission zum Klimaschutz um. Dies zeigt, dass sofortiges Handeln zur Bekämpfung der Klimakrise nicht nur erforderlich, sondern auch möglich ist.

Ziel des Entwurfs ist die Stilllegung von Braunkohlekraftwerkskapazitäten mit einer elektrischen Nettoleistung in Höhe von mindestens 3 GW und einer elektrischen Nettoleistung von mindestens 4 bis 7,7 GW Steinkohlekraftwerkskapazitäten (Anforderung der Kommission abzüglich der Sicherheitsbereitschaft und der Reserve) bis spätestens zum 31.12.2022. Dabei setzt das Gesetz zunächst – entsprechend den Vorschlägen der Kommission (siehe Kommissionbericht S. 64) – auf eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern. Im Falle des Scheiterns solcher Lösungsansätze bis zum 30.06.2020 enthält das Gesetz das notwendige Instrumentarium, um schnell auf die notwendigen Anforderungen des Klimaschutzes zu reagieren und die erforderliche Menge an Kraftwerkskapazitäten in verhältnismäßiger und entschädigungsfreier Art und Weise stillzulegen. Folgerichtig werden zudem die Genehmigung neuer Kohlekraftwerke untersagt sowie aus der Stilllegung folgende überschüssige Berechtigungen für den Emissionshandel aus der Versteigerung herausgenommen.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf nimmt sich nur einer der dringendsten Klimaschutzmaßnahmen im Energiesektor an.

Alternativ könnte angedacht werden, die abzuschaltenden Kraftwerke unmittelbar per Gesetz zu bestimmen. Vorliegender Entwurf setzt demgegenüber aber zunächst auf eine einvernehmliche Lösung.

Die weitere Umsetzung des Kommissionsberichts einschließlich finanzieller Maßnahmen und Hilfestellungen, insbesondere Strukturhilfen für betroffene Regionen, Regelungen für die weiteren Stilllegungspfad, aber auch weitergehende Maßnahmen zum Klimaschutz allgemein, wie bspw. ein umfassendes Klimaschutzgesetz des Bundes, bleiben der weiteren nahen Gesetzgebung vorbehalten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 24 GG. Die wegen Art. 74 Absatz 1 Nummer 24 GG anwendbaren Erfordernisse des Art. 72 Abs. 2 GG sind aufgrund der deutschlandweiten Erforderlichkeit klimaschützender Maßnahmen gewahrt (siehe hierzu Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 3000/- 360/18, S. 3).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit europäischem Recht vereinbar. Ungeachtet der Regelungen in Art. 194 AEUV, wonach der Bestimmung der Energiequellen in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt oder Art. 193 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten zum Schutze der Umwelt stärkere Maßnahmen erlassen können, setzt schon das geltende Sekundärrecht die Möglichkeit nationaler Maßnahmen zur Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten im Bereich des Emissionshandels durch die Mitgliedstaaten voraus, Art. 12 Abs. 4 Richtlinie 2003/87/EG (siehe dazu auch Klinski, Zulässigkeit eines gesetzlichen „Kohleausstiegs“, November 2018, S. 7ff. www.gfn-online.de).

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht die unverzügliche Abschaltung von Kohlekraftwerken in einem Umfang von mindestens 3 GW elektrischer Nettoleistung für Braunkohle und 4 bis 7,7 GW elektrischer Nettoleistung für Steinkohle bis zum 31.12.2022 nebst zugehöriger Folgeänderungen vor. Dies erfolgt entweder aufgrund einvernehmlicher Lösung oder ordnungsrechtlich. Damit setzt der Entwurf die Empfehlung der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um.

Ein gesetzlicher Kohleausstieg ist in verfassungsrechtlich zulässiger Weise auch ohne Entschädigung möglich (siehe u. A.: Becker, Büttner, Held, Ein Kohleausstieg nach dem Vorbild des Atomausstiegs, Studie im Auftrag von Agora Energiewende, 2017; Klinski, Zulässigkeit eines gesetzlichen „Kohleausstiegs“, a. a. O.; Wissenschaftliche Dienste, a. a. O., Rodi, EnWZ 2017, 195, 200). Der Gesetzentwurf setzt dies um, im Einzelnen s.u. II.

Der Gesetzentwurf sieht nur eine erste Sofortmaßnahme vor, die – auch nach der Ansicht der von Bundesregierung eingesetzten Kommission – schnellstmöglich auf den Weg zu bringen ist, um die internationalen Verpflichtungen und die Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Zu § 13k

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesregierung zur Erstellung eines Sofortmaßnahmenplans bis zum 30.06.2020, der die aus Gründen des Klimaschutzes dringend nötige Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten umsetzt. Damit wird eine aus Gründen der Versorgungssicherheit planbare Entwicklung sichergestellt (Kommissionsbericht S. 64). Der Plan kann die Vereinbarung mit den Betroffen oder aber auch einen eigenen Sofortmaßnahmenplan enthalten. Damit bleiben den Betreibern und der Bundesregierung Spielraum für Verhandlungen. Zur Berechnung der Nettoleistung von mindestens 3 GW Braunkohle und mindestens 4 GW Steinkohle gilt Nettoleistung als Leistung des Kraftwerks (Bruttoleistung) nach Abzug des Eigenverbrauchs des Kraftwerks.

Absatz 2 verhindert, dass bereits für die Stilllegungen vorgesehene Kraftwerke in den Plan mitaufgenommen werden.

Nach Absatz 3 der Vorschrift soll der Sofortmaßnahmenplan die Erklärungen der Betreiber enthalten, welche Kraftwerke bis wann abzuschalten sind. Das Gesetz sieht zudem dem Verwaltungsweg zur Stilllegung und das gesetzliche Erlöschen der Betriebsberechtigung in diesem Fall vor. Der Sofortmaßnahmeplan einschließlich der Erklärungen der Betreiber sind dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2020 zu übermitteln, Absatz 4.

Zu § 13l

Um angesichts der fortschreitenden Klimakrise Verzögerungen zu vermeiden, sieht das Gesetz für den Fall, dass bis Mitte 2020 keine verbindlichen Abschaltpläne vorliegen, die ordnungsrechtliche Stilllegung der von der Kommission geforderten Menge spätestens zum 31.12.2022 vor. Daher ordnet Absatz 1 der Vorschrift die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften für den Fall an, dass dem Bundestag kein Sofortmaßnahmenplan vorgelegt wird, oder das der Plan nicht die hinreichende Anzahl von Verpflichtungen zur Stilllegung nach § 13k Absatz 2 enthält.

Absatz 2 sieht die Stilllegung der nötigen Kraftwerksleistung zum Schutze des Klimas vor.

Welche Kraftwerke, die zur Erreichung der aus Klimaschutzgründen und zur Einhaltung nationaler, europäischer und internationaler Klimaschutzverpflichtungen erforderlichen 3 bzw. 4 bis 7,7 GW stillzulegen sind und den Zeitpunkt der Stilllegung, wählt die Bundesregierung mittels einer Rechtsverordnung aus, Absatz 3. Ebenso legt die Bundesregierung die genaue elektrische Netto-Gesamtleistung stillzulegender Steinkohlekraftwerke fest. Dies ermöglicht eine schnelle Reaktion auf die Anforderungen des Klimaschutzes. Die Gesamtleistung der stillzulegenden Steinkohleraftwerke bemisst sich darüber hinaus daran, wie viele Kraftwerke schon abgeschaltet oder von Steinkohle auf Erdgas umgerüstet wurden, so dass die Gesamtleistung aller Steinkohlekraftwerke von 2017 bis 2022 um 7,7 GW sinkt (siehe dazu auch Kommissionsbericht Seite 62). Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat, da die Auswahl durch die Bundesregierung und damit in Bundeseigenverwaltung erfolgt, Art .80 Abs. 2 GG.

Bei der Errechnung der Zielzahl für Braunkohle darf so gerundet werden, dass die Gesamtleistung erreicht wird. Die Festlegung erfolgt bis zum 31.07.2020. Damit verbleibt eine hinreichende Übergangszeit, die bis zum Enddatum der Stilllegungen am 31.12.2022 eine grundrechtsschonende und zudem auch entschädigungsfreie Beendigung der erforderlichen Kapazitäten ermöglicht (siehe zum entschädigungsfreien Ausstieg und der Frage der Übergangsregelungen Becker, Büttner, Held, a. a. O. und Klinski, a. a. O.; dazu auch unten zu Absatz 5.).

Absatz 4 regelt die gesetzliche Beendigung der Betriebsberechtigungen für die in der Rechtsverordnung genannten Anlagen.

Absatz 5 der Vorschrift nennt beispielhaft die Kriterien zur Bestimmung der stillzulegenden Kraftwerke und das Stilllegungsdatum. Ziel der Auswahl ist das unverzügliche Erreichen der erforderlichen Mengen zur Stilllegung. Zur moderaten Abschaltung im Sinne der Versorgungssicherheit bei gleichzeitiger unverzüglichen Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen soll die Abschaltung gestaffelt erfolgen. Dabei kann gerundet werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist folgendes anzumerken: Die Bundesregierung hat ihre Auswahl der Kraftwerke so zu treffen, das Entschädigungen vermieden werden. Die im Stilllegungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind –auch ohne Entschädigung- verfassungsgemäß ausgestaltet. Die Grundrechte von Unternehmen (Art. 12, Art. 14 GG) sind betroffen, der Eingriff belastet diese jedoch nicht übermäßig.

Die Eindämmung der Klimakrise ist Rechtfertigungsgrund zur Beendigung der Kohleverstromung, der unter Umständen auch schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte rechtfertigt (Wissenschaftliche Dienste, a. a. O., S. 6). Deutschland ist zudem von Verfassungswegen (Art. 20a GG) sowie aufgrund internationaler Verpflichtungen (Übereinkommen von Paris, BGBl. II, 2016, 1240 ff.) zu unverzüglichen und strengen klimaschützenden Maßnahmen verpflichtet. Nicht zuletzt dient der Ausstieg aus der Kohlekraft auch dem Gesundheitsschutz nach Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG (Wissenschaftliche Dienste, S. 6). Zu berücksichtigen ist zudem die Sozialbezogenheit des Eigentums an Braunkohlekraftwerken (Däuper/ Michaels, EnWZ 2017, 211, 214).

Die Stilllegungen können ohne staatliche Entschädigung erfolgen. Dies gilt auch unter Gesichtspunkten eines – nach Jahre dauernden Diskussion um die Kohle zu hinterfragenden – etwaigen Vertrauensschutzes. Der Gesetz- oder Verordnungsgeber hat für die Art der Überleitung einen weiten Gestaltungsspielraum, der insbesondere auch Übergangsfristen zulässt (Becker, Büttner, Held, a. a. O. S. 21 ff; für den Gesetzgeber: BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016, „Atomausstieg“, 1 BvR 282/11, 1 BvR 321712, 1 BvR 1456/12, Rn. 260, 372, 382, ff.).

Auch für die Staffelung verfügt der Gesetz,- oder Verordnungsgeber über einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum (ebenda, Rn. 389). Zur Bestimmung, wann Übergangsfristen verhältnismäßig sind, wird oftmals die Betriebsdauer der Kraftwerke herangezogen. Hat sich das Kraftwerk zum Zeitpunkt der Betriebsbeendigung amortisiert, wird die Verhältnismäßigkeit angenommen (WD, a. a. O, S. 8). Streitig ist, ob zusätzlich die Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns erforderlich ist. Jedenfalls wird für Kohlekraftwerke für die Amortisation und für einen angemessenen Gewinn eine Laufzeit von 25 Jahren für hinreichend erachtet (Becker, Büttner, Held, a. a. O. S. 26). Ob diese Dauer – einschließlich der Frage, ob die Hinzurechnung eines angemessenen Gewinns anzunehmen ist – erforderlich ist kann, für den vorliegenden Gesetzentwurf unentschieden bleiben. Die Festlegungen obliegen der Bundesregierung. Zu beachten ist, dass eine Vielzahl von Kraftwerken einen Betriebsbeginn in den 1950,- oder 1970er Jahren haben. Die Laufzeiten einer Vielzahl an Kraftwerken sind damit jedenfalls weit außerhalb der diskutierten 25 Jahre. Die Erwirtschaftung der Investition zuzüglich eines angemessenen Gewinns kann jedenfalls für diese Gruppe angenommen werden. Die weitere Prüfung – auch hinsichtlich getätigter, wenn überhaupt zu berücksichtigender, Investitionen – hat der Verordnungsgeber vorzunehmen.

Zur Vermeidung einer „abrupten“ Beendigung des Betriebes ist mit dem Ablauf des 31.12.2022 eine hinreichende „weitere“ Übergangsfrist gewahrt (Becker, Büttner, Held, S. 28).

Absatz 6 ist eine Folgeänderung. Neben Weiterem stellt die Vorschrift sicher, dass die im Anhang genannten Braunkohlekraftwerke nicht als Reserve im Sinne des EnWG vorgehalten werden.

2. Zu Artikel 2

Die Beendigung des Betriebes von Kohlekraftwerken kann nur effektiv sein, wenn Neugenehmigungen – insbesondere wenn nach § 6 BImSchG ein Anspruch auf Zulassung besteht – nicht möglich sind (Absatz 1). Absatz 2 lässt demgegenüber ausnahmsweise Änderungsgenehmigungen zu, um den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Leistungserhöhungen sind ausgeschlossen, da anderenfalls das Ziel dieses Gesetzes sowie die verfassungsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands konterkariert würden.

3. Zu Artikel 3

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass durch die Abschaltung von Kohlekraftwerken nach diesem Gesetz überschüssige Berechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz gelöscht und nicht versteigert werden. Dies entspricht Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2008/87/EG.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333